

1333/AB XXI.GP
Eingelangt am:

BUNDESMINISTER
FÜR LAND - UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Die Abgeordneten zum Nationalrat G. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 10.10.2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1314/J betreffend „Span - platten - Recycling, - verordnung und - kennzeichnung“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Grundsätzlich besteht zurzeit die Möglichkeit, Althölzer in der Holzwerkstoffindustrie, vor allem der Spanplattenindustrie, in der Papierindustrie (nur frisches, feuchtes Altholz) bzw. in der Kompostierung oder Vererdung einzusetzen und in dieser Weise einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Generell ist festzuhalten, dass sowohl aus humantoxikologischer als auch ökologi - scher Sicht die stoffliche Verwertung von Holzabfällen zu keiner zusätzlichen Vertei - lung bzw. Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf bzw. in der Umwelt führen darf.

Da sich auf Grund der unbefriedigenden Ergebnisse die mechanische Dekontamination bislang nicht durchsetzen konnte und sich die chemischen und biologischen Dekontaminationsverfahren allesamt noch in der Entwicklungsphase befinden, ist daher im Allgemeinen die stoffliche Verwertung lediglich von naturbelassenen und unbehandelten Holzabfällen zulässig. Weiters ist die stoffliche Verwertung von behandelten Hölzern unter der Voraussetzung, dass kein zusätzlicher Schadstoffeintrag erfolgt, vertretbar. Daher sollten in der Spanplattenproduktion nur naturbelassene oder der Spanplattenqualität entsprechende Holzabfälle eingesetzt werden bzw. muss das Einbringen von Schadstoffen über belastete Holzabfälle verhindert werden.

Da eine Aussortierung unbehandelter Holzabfälle aus Mischholz nicht oder nur mit einem hohen Aufwand möglich ist, ist die einzige Alternative die getrennte Erfassung an der Quelle (direkt am Anfallsort) unter Kenntnis ihrer Herkunft. Denn nur unter der Voraussetzung, dass die Herkunft und die „Vorgeschichte“ der Althölzer bekannt ist, besteht die Möglichkeit einer im Hinblick auf die weitere Behandlung sinnvollen und korrekten Sortimentzuordnung.

Einsetzbar in der Spanplattenindustrie wären somit Abfälle der SN 17115 (Spanplattenabfälle), 17201 (Holzemballagen und - abfälle, nicht verunreinigt) sowie 17202 (Bau- und Abbruchholz, soferne unbehandelt und schadstofffrei). Unter der Voraussetzung von sortenreinen Fraktionen bekannter Herkunft und bei lediglich halogenfreien und schwermetallfreien Verunreinigungen (Klebstoffe, Harze, Be-schichtungen) wären noch Abfälle der SN 17211 (davon aber nur Sägespäne, durch organische Chemikalien verunreinigt), der SN 17213 (Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien verunreinigt) sowie der SN 17214 (Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien ver-unreinigt) entsprechend den technologischen Anforderungen ebendort einsetzbar.

Im Jahr 1998 hat das Umweltbundesamt eine Expertise zum Thema „Emissionsminderung bei Holzspänetrocknungsanlagen“ verfasst. Darin werden die beiden Verfahren „Nassarbeitende Abluftreinigungsanlage mit Vortrockner“ und „Regenerative thermische Nachverbrennung“ miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben.

Weiters wurde von meinem Ressort eine Studie „Branchenkonzept Holz“ erstellt, welche u.a. Informationen zum Recycling von Holzabfällen enthält.

ad 2 bis 4

In Ermangelung detaillierter Verfahrens - bzw. Anlagenbeschreibungen kann das italienische Verfahren nicht beurteilt werden.

Es ist auch nicht bekannt, wie viele und welche österreichischen Betriebe das neue italienischen Verfahren anwenden bzw. daran interessiert sind, zumal die Genehmigung derartiger Unternehmungen nach der Gewerbeordnung erfolgt und in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fällt. Umwelt - und Nachbarauswirkungen sind bei Unkenntnis genauer Verfahrens - und Anlagenführungen nicht vorhersehbar bzw. quantifizierbar.

ad 5

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist für die Vollziehung der Gewerbeordnung und damit auch für die Erlassung einer Verordnung gem. § 82 Abs. 1 GewO 1994 zuständig, wobei ein Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen ist.

ad 6

Für Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes ist der Bundesminister für Justiz zuständig. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang jedoch auf die Richtlinie zur Vergabe des österreichischen Umweltzeichens UZ 07 Holzwerkstoffe vom 1. Juli 2000 hinweisen. Durch das österreichische Umweltzeichen ist es möglich dem Konsumenten umweltfreundliche Produktalternativen erkenntlich zu machen. Ich hoffe, dass sich künftig auch die Produzenten von Spanplatten um die Erlangung dieses Umweltzeichens bemühen werden.